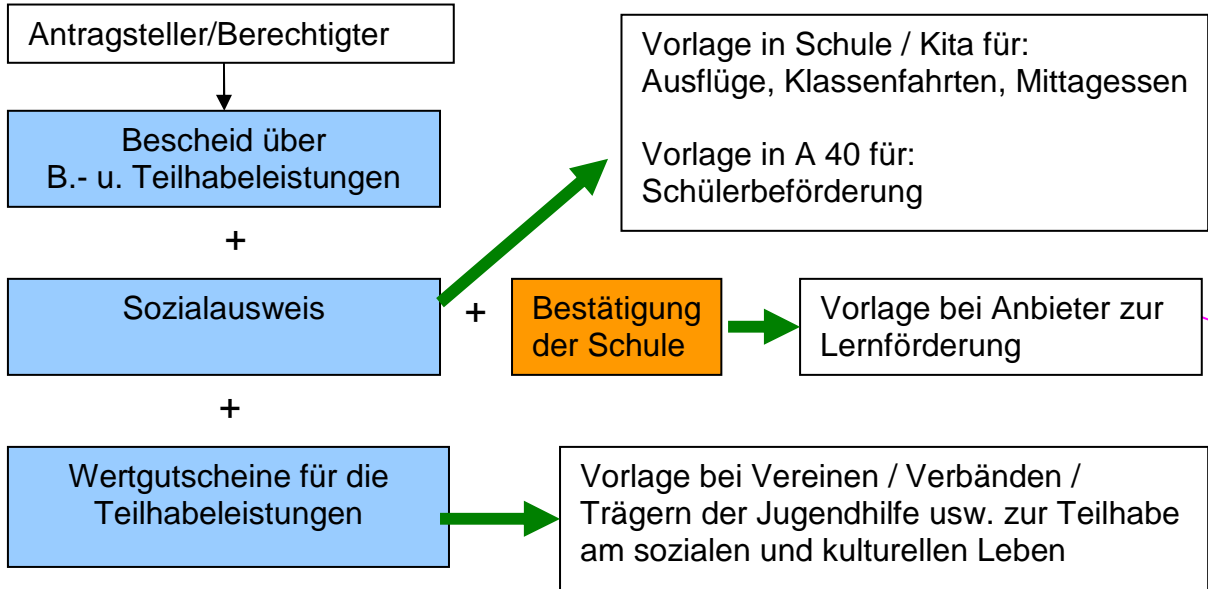


Antragstellung durch Berechtigte für den Sozialausweis und gleichzeitig für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Bürgerservice Soziales (Amt 50)



Überweisung Geldleistung "Schulbedarf" für Berechtigte nach § 34 SGB XII, AsylbLG und § 6b BKGG (Amt 50)

Hinweis:
Die Geldleistungen "Schulbedarf" für alle Berechtigten im Leistungsbezug SGB II werden durch das Jobcenter ausgezahlt

- ⇒ Abrechnung Mittagessen durch die Ämter 40 und 51 entsprechend festgelegtem, bewährten Verfahren
- ⇒ Rechnungslegung für Ausflüge, Klassenfahrten durch Schule / Kita an Amt 50
- ⇒ Kosten Schülerbeförderung werden A 50 durch A 40 in Rechnung gestellt

- ⇒ Rechnungslegung **mit Bescheinigung der Schule** durch Anbieter an A 50
- ⇒ nur individuelle Leistungen abrechenbar

- ⇒ Wertgutscheine können von Vereinen, Verbänden, Institutionen (z. B. VHS, Musikschule), Trägern der Jugendhilfe etc. in A 50 abgerechnet werden - **Vereinbarungen entbehrlich**
- ⇒ Träger (Anbieter) werden mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege, Stadtsporbund und A 51 abgestimmt